Wien, Donnerstag 28. Juli 1870. III. Jahrgang. Nr. 30.

Oesterreichische Zeitschrift für Verwaltung.

Herausgeber und verantwortlicher Redacteur: Dr. jur. & phil. **Carl Jaeger.**

Erscheint jeden Donnerstag. — Redaction und Administration in Moritz Perles' Buchhandlung in Wien, Stadt, Spiegelgasse Nr. 17.
(Pränumerationen sind an die Administration zu richten.)

Pränumerationspreis: Für Wien mit Zusendung in das Haus und für die österr. Kronländer sammt Postzusendung jährlich 4 fl., halbjährig 2 fl., vierteljährig 1 fl. Für das Ausland jährlich 3 Thaler.

Inserate werden billigst berechnet. — Reclamationen, wenn unversiegelt, sind portofrei.

Inhalt:

Bedeutung der Staatshilfe in der Arbeiterfrage.

Die Arbeiterfrage existirt. Die Nachwelt würde dem Staatsmann, der eine Bewegung deßhalb ignoriren wollte, weil sie ihm ungelegen kommt, oder weil er sie von dem Gesichtskreise der überkommenen Staatsanschauung aus nicht zu erfassen weiß, zu wenigem Danke verpflichtet sein. Aufhalten läßt sich eine sociale Bewegung freilich weder durch Ignorirung noch durch Präventiv-Polizei. Aber der Staat kann auch ohne schwere Cultureinbuße sich nicht von der Macht einer socialen Bewegung überrumpeln, erdrücken lassen. Es genügt nicht z. B. blos die polizeiliche Seite der Arbeiterfrage ins Auge zu fassen, sobald die Frage als sociale Bewegung erkannt und gefühlt wird. Abwehr gegen gewaltsame Eingriffe in die bestehende rechtliche Ordnung ist zwar immer und gegenüber jeder Bewegung gerechtfertigt. Diese polizeiliche Action reicht aber nur dort aus, ist aber nur dort wahrhaft friedensichernd, also auch staatsmännisch erschöpfend, wo die erschütternde Bewegung nicht selbst als ein Product der fortschreitenden Entwicklung der concreten Staatsgesellschaft, und sei es selbst als ein Product der Krankheit oder Fäulniß, erkannt wird.

Der Staat wird bald eine positive Stellung zur Frage nehmen müssen, zu einer Frage, die auf eine Reihe tiefeinschneidender Reformen in der heutigen staatlichen Ordnung, namentlich in der Rechtsordnung hinweist. In Staaten, welche von inneren Verfassungskämpfen nicht zerwühlt sind, oder wo man, höhere Ziele gesammtstaatlicher Culturbestrebungen im Auge haltend, den Muth und damit die Kraft hat, die Leidenschaften der nach Beherrschung des Staatswillens ringenden Parteien zu ignoriren, hat man schon begonnen. England voran, dann der Norddeutsche Bund haben schon Bausteine aufgetragen. Aber auch die kleineren Staaten denken schon über die Frage nach, über die Frage, wie der Staat zu helfen hat.

Es ist interessant in der „Zeitschrift für badische Verwaltung und Verwaltungsrechtspflege" die Arbeiterfrage mit Rücksicht auf Baden in einem Aufsatze eines Staatsbeamten des Oberamtmannes v. Feder behandelt zu sehen. Wir heben aus der größeren Arbeit einige die dießfällige Aufgabe des Staats beleuchtende Gesichtspunkte hervor. Es wird dort gesagt:

Materielle Besitzfragen haben immer die Massen am leichtesten entzündet und am schnellsten organisirt, man denke nur an die Ackervertheilungsfrage im alten Rom bis herab auf unsere Tage, wenn es sich in der Gemeinde um Vertheilung von Gemeinde- oder Almendgut handelt. Das verlockende Ziel größeren Lebensgenusses blendet die Masse, die um die Mittel, dahin zu gelangen, wenig verlegen, auch in Wege einlenkt, die schließlich in das Grab aller bürgerlichen Freiheit und Cultur einmünden. Wer bürgt uns aber dafür, daß die zur Zeit noch völlig gesunden Grundlagen unsrer wirthschaftlichen Verhältnisse nicht schon in den nächsten Jahrzehnten eine wesentliche Umgestaltung erleiden und krankhafte Erscheinungen erzeugen, die im Drang nach gewaltsamer Lösung die sogenannte Arbeiterfrage auch bei uns eine bedenkliche Gestalt annehmen läßt. Es scheint mehr als wahrscheinlich, wenn auch eingehende Erhebungen dafür nicht geltend gemacht werden können, daß die Vertheilung von Grund und Boden durch fortwährende Güterankäufe des großen concentrirten Capitals, wesentliche Veränderung nach und nach erleidet, die nachtheilig auf die Bewirthschaftung und den Stand der landbauenden Bevölkerung einwirken. Sicher ist ferner, daß mit der immer größeren Ausdehnung der Industrie dem Ackerbau Kräfte entzogen und dem eigentlichen Fabrikarbeiterstande zugeführt werden, der aber als neues Element der bürgerlichen Gesellschaft unter den gegebenen Verhältnissen leider nicht geeignet ist, die physische und moralische Gesundheit der Bevölkerung mit erhalten und befördern zu helfen. Insofern hat also die sogenannte Arbeiterfrage schon jetzt für uns ein practisches Gewicht, als die Zunahme der Fabrikarbeiterclasse in bestimmten Progressionen auf eine nachhaltige Verminderung der landwirthschaftlichen Arbeitskräfte schließen läßt. Dies im Einzelnen nachzuweisen, kann nur den exacten Arbeiten der Statistik gelingen und zwar einer Industriestatistik in vergleichender Verbindung mit einer Ackerbaustatistik, worunter wir eine Solche verstehen, die nicht blos die landwirthschaftlichen Producte, den Umfang der bebauten Fläche, die Taglöhne, die Durchschnittspreise und Ernteergebnisse erhebt, sondern sich noch auf die Parzellirung des Grundeigenthums (Großgrundbesitz, Mittel- und Kleinbau), Zahl der Ackerbautreibenden und der landwirthschaftlichen Taglöhner, Ab- und Zugang von Grundeigenthum in den Besitz zur „todten Hand", Zahl der zur Ernährung einer Familie durchschnittlich erforderlichen Morgen baubaren Bodens, Procentsatz der Steuern und Abgaben zu dem Erträgniß eines Morgens festzustellen sucht.

Thatsächlich ist die Bedeutung der Arbeiterfrage anerkannt durch die Anstrengungen und erfolgreichen Bemühungen der verschiedensten Factoren im Staatsleben, dem Arbeiter eine würdigere sociale Stellung zu erringen. Hierauf zielen alle die Anstalten und Einrichtungen ab, welche die intellectuelle und sittliche Ausbildung, wie die materielle Besserstellung der arbeitenden Classen zur Aufgabe haben und zwar theils unter Mitwirkung des Staates und der Gemeinden, theils ohne solche im Wege der freien Association. Das erstere Ziel fällt in den Rahmen des allgemeinen Staatszweckes neben Erhaltung der Rechtsordnung auch geistig bildend und sittlich veredelnd auf die Staatsgenossen einzuwirken, und so die Grundlage für ein immer höheres und reineres Culturleben zu erweitern und zu befestigen.

Neben der Volksschule wirken hier im Interesse der Fabrikbevölkerung die Kleinkinderbewahranstalten, die Industrieschulen, die Fortbildungsschulen, die Fabrikschulen, die höheren Bürgerschulen und die immer größere Bedeutung erlangenden eigentlichen Gewerbeschulen. Daneben entfaltet die Vereinsthätigkeit eine nicht zu unterschätzende Thätigkeit in den Gewerbevereinen, Arbeiterfortbildungsvereinen, Arbeiter- und Gesellenvereinen, die sich alle die Aufgabe stellen, den Arbeiter sittlich, geistig und gesellschaftlich emporzuheben und ihn damit auch erwerbsfähiger und selbständiger zu machen. Directer auf die materielle Lage der Fabrikbevölkerung wirken aber jene genossenschaftlichen Verbindungen ein, die, ganz dem modernen öffentlichen Gemeingeist angehörend, der höchsten Beachtung werth sind, nämlich die Genossenschaftsinstitute in ihren verschiedenen Abtheilungen; von den einfachsten auf Selbsthilfe gegründeten Associationen zur Anschaffung von Lebensbedürfnissen, von Rohstoffen, von Wohnungsräumen unter möglichst günstigen Bedingungen (die sog. Consum-, Rohstoff- und Baugenossenschaften), von den Vereinen zur Erleichterung des Absatzes (Magazinvereine, Ausspielungsvereine und Industrieausstellung), von den Genossenschaften zur Anlegung von Spargeldern und zu gegenseitiger Unterstützung in Unglücksfällen (Spar-, Kranken- und Sterbkassenvereine), bis hinauf zu den complicirten Anstalten der Volksbanken (Vorschuß- und Creditvereine), welche eine erstaunenswerthe Verbreitung erreicht und eine Wirksamkeit entfaltet haben, die alle Erwartungen übertroffen hat. Man darf jedoch diese letzteren Institute in Bezug auf die Lösung der Arbeiterfrage nicht überschätzen. Dieselben kommen immerhin vorzugsweise nur dem Kleinhandwerker, hie und da auch den Landwirthen und Handeltreibenden zu Gute, weit weniger aber dem eigentlichen Fabrikarbeiter. Dies wird erst dann der Fall sein können, wenn überhaupt das Genossenschaftswesen eine weitere gesetzliche und praktische Fortbildung durchgemacht hat.

Darin liegt die nächste Aufgabe, welche die Arbeiterfrage stellt. Der Zielpunkt dieser organisatorischen Thätigkeit kann aber kein anderer sein, als die Auffindung eines Durchgangweges für den Fabrikarbeiter, aus der Gebundenheit der Arbeitslöhne zu einer höheren, der Qualität der Arbeitskraft entsprechenden Verwerthung dieser im Wege der Association der Arbeiter selbst zu gelangen. Der Beweis, daß die „Productivgenossenschaften" auch ohne Beanspruchung des Staatscredits rein im Wege der Association möglich sind, kann nicht mehr angezweifelt werden, die Beispiele liegen vor. Dieser Entwickelungsproceß des Genossenschaftswesens innerhalb der gesetzlichen Bahnen zum Abschlusse kommen zu lassen und dabei thunlichst zu fördern, erachten wir nicht blos als ein Gebot der Staatsklugheit, sondern als eine im Interesse der Cultur und Humanität der bürgerlichen Gesellschaft und ihren Vertretern auferlegte ernste Pflicht. Auch bei uns wird es sich daher schon jetzt empfehlen lassen, durch technische Commissionen an den einzelnen Fabrikorten festzustellen, ob und in wieweit die Verhältnisse und Mittel dazu angethan sind, das Genossenschaftswesen in dieser Form weiter zu entwickeln. Diese Erwerbsgenossenschaften haben unbedingt eine große Zukunft für sich, denn sie ermöglichen eine gerechtere Organisation der Arbeitskräfte und damit eine persönliche Besserstellung der arbeitenden Classen herbeizuführen, wodurch allein eine friedliche und befriedigende Lösung der Frage angebahnt erscheint. Immer mehr überzeugen sich die Arbeiter selbst, daß durch Arbeitseinstellungen und andere auf Pression und Einschüchterung abzielende Maßnahmen ihnen auf die Dauer nicht gedient sein kann. Sie wissen auch in ihrer Mehrzahl die bedenklichen Folgen sehr zu würdigen, die ein gewaltsamer Druck auf den Lebensnerv der Industrie, „das große Capital", für diese haben, und welche politische Calamitäten eine Ausbeutung der Staatsmittel und des Staatscredits zu Gunsten der Arbeiter in einer die übrigen Steuerpflichtigen einseitig belastenden Weise im Gefolge haben müßte.

Allein solche Genossenschaften werden nur dann einen durchgreifenden und wohlthätigen Erfolg auf die Desorganisation der Arbeiterverhältnisse auszuüben vermögen, erstens, wenn sie unter Verhältnissen in Angriff genommen werden, die noch einen ruhigen und klaren Ueberblick über die Arbeiterzustände zulassen; zweitens, wenn sie sich, wo immer möglich, an bereits bestehende solide Fabrikunternehmungen anlehnen, damit sie nicht dem Schwindel und hereinbrechenden Geschäftskrisen alsbald zum Opfer fallen, und endlich drittens, wenn die Regierungsgewalt durch ihre Organe bei der Ausführung dieser socialen Reformen mitzuwirken sich entschließt.

Nach abstracten juristischen Begriffsdeductionen über das Wesen des Staates wird nun freilich von gewisser Seite die Einmischung der Staatsgewalt in diese Frage als etwas Ungehöriges angesehen. Geht man aber, statt in gelehrter Weise die Begriffe zu spalten, in die Sache selbst ein, so reduciren sich die Bedenken nicht sowohl auf die allgemeine Frage der Berechtigung, als darauf, wann für den Staat der Zeitpunkt zum Eintreten in das Gebiet socialer Reformen gekommen, und in welcher Weise die Durchführung derselben erfolgen soll.

Erwägt man, daß der Staat hier eigentlich nichts weiter darstellen soll, als die auf einem bestimmten Territorium organisirte bürgerliche Gesellschaft, so scheint hieraus mit Nothwendigkeit zu folgen, daß, wenn diese auch nur in Bruchtheilen von erheblichen Krankheitssymptomen ergriffen wird, auch das organische Gebilde, in welchem die Gesellschaft als Staat zur Darstellung und Machtentfaltung gelangt, in's Mitleid gezogen werden und gegen diese Krankheit reagiren muß, um sie zu überwinden.

Wir erlauben uns hier das Urtheil eines Mannes anzurufen, dessen wissenschaftliche Competenz wohl schwerlich von irgend einer Seite bemängelt werden kann, nämlich Dr. Engel, eine auf dem Gebiete der Volks- und Staatswissenschaft und Statistik bekannte literarische Größe. Nach Dr. Engel liegt der Fehler des Industriesystems vorzugsweise darin, daß dasselbe die Regelung des Verhältnisses zwischen Arbeit und Capital lediglich dem Gesetz von Angebot und Nachfrage überläßt. Er sagt, es sei allerdings Niemand rechtlich gezwungen, seine Arbeit für einen Arbeitslohn hinzugeben, der ihm nicht convenirt. Allein, was könne die größte rechtliche Freiheit helfen, wenn die natürliche fehle? Der Leib des Menschen habe, so lange er lebe, unabweisbare und so dringende Bedürfnisse, daß sie täglich befriedigt werden müßten. Der Naturzwang wirke mithin in dem Besitzlosen, lediglich auf den Ertrag seiner Arbeit Angewiesenen mit solcher Mächtigkeit, daß dieser sich nicht lange bei dem Suchen eines Erwerbes aufhalten und Bedingungen für seine Arbeitshingabe stellen kann. Um nun die Arbeiter zu ökonomischer Freiheit und Selbständigkeit zu erheben, wird das entscheidende Gewicht auf die richtige Formulirung des Arbeitsvertrages gelegt und zwar in einer Weise, die eben das Wesen der sogenannten Productivgenossenschaften charakterisirt. Diesem System prophezeit Engel eine rasche Verbreitung, denn es sei eben so praktisch wie wissenschaftlich richtig und sofort und überall ausführbar, dabei aber auch eminent politisch, weil es die Kluft ausfülle, die heute noch den Fabrikherrn von seinen Arbeitern trenne.

Ueber die Nothwendigkeit einer thätigen Mitwirkung der Regierungsgewalt bei Ausführung dieser socialen Reformen bemerkt Engel: In Mitten der herrschenden volkswirthschaftlichen Anarchie würde eine Menge gewissenloser Unternehmer rasch bei der Hand sein, ihre auf schwachen Füßen stehenden oder gar in verschleierter Insolvenz befindlichen Unternehmungen in Arbeitsgesellschaften zu verwandeln. Da müsse der Staat helfend eingreifen, er müsse Regulirungs-Commissionen in's Leben rufen, die Transformationen überwachen, die Arbeiter vor Ausbeutung, die Arbeitgeber vor Schädigung schützen, ungefähr so, wie er es bei den agrarischen Ablösungen gethan habe. Hier erblühe also der Gesetzgebung und Verwaltung ein neues Feld reicher Thätigkeit und diese Staatshilfe werde eine gesegnete sein.

Dr. Engel ist also der Meinung, daß der Staat die Einführung dieses Systems zu vermitteln und damit zugleich die Organisation des gesammten volkswirthschaftlichen Lebens in's Auge zu fassen habe.

Dazu kann aber nur die historisch-statistische Methode die Wege vorzeichnen. Erst nachdem die Fundamentalprincipien der volkswirthschaftlichen Organisation erkannt und in das öffentliche Bewußtsein eingedrungen sind, wird der Staat an diese bedeutsame Arbeit zu gehen haben.

Mittheilungen aus der Praxis.

Die autonomen Organe sind nicht competent über das Subject des Concurrenten zu Schulzwecken eine Entscheidung zu fallen.

Zu der katholischen Schule in B. in Böhmen gehören nebst B. noch sechs andere Ortschaften der Umgebung. Nachdem im Jahre 1856 die Zahl der schulpflichtigen Kinder die Höhe von 164 Köpfen erreicht hatte, wurde am 31. October 1856 die Verhandlung wegen Bestellung eines Unterlehrers gepflogen. Das Ergebniß war, daß die Gemeinde B. sich verbindlich machte, einen Dotationsbeitrag jährlicher 30 fl. zu leisten, während die anderen Gemeinden kleinere Beträge auf sich

nahmen. Die Einbringung sollte im Wege der Repartirung auf die directen Steuern statt haben; bezüglich der Gemeinde B. wurde ausnahmsweise festgesetzt, daß der betreffende Betrag an den Unterlehrer „aus der Gemeindekasse" gezahlt werde. Bei einer am 20. Februar 1862 stattgehabten Protokollarverhandlung wurde von Seite der Gemeinden der Wunsch ausgesprochen, der Gemeindebetrag möge in der runden Summe von 100 fl. bemessen und nach den directen Steuern der katholischen Insassen auf die einzelnen Gemeinden anrepartirt werden. Dieß wurde vom Bezirksamte am 26. März 1862 und zwar in der Weise zugestanden, daß die Repartition nach den Gemeinden erfolgen solle, worauf die Gemeindevorsteher den Betrag auf die einzelnen katholischen Insassen umzulegen, einzuheben und vierteljährig an den Lehrer im Vorhinein abzuführen haben. Auf die Gemeinde B. entfiel eine Tangente von 20 fl. 94 kr. und es erging an diese Gemeinde im Widerspruche mit der im Verhandlungsprotokolle vom 31. October 1856 festgesetzten Ausnahme, wie an die andern Gemeinden, die gleiche Weisung, diesen Betrag weiter auf die einzelnen katholischen Insassen zu repartiren.

Eine am 20. März 1863 eingebrachte, gegen die Zahlung des Betrages aus der Gemeindekasse gerichtete Eingabe der Gemeindevertretung von B. wurde vom Bezirksamte unterm 11. Juli 1863 abweislich beschieden, da im Protokoll vom 31. October 1856 die Zahlung ausdrücklich auf die Gemeindekasse übernommen worden ist, und auch der evangelische Unterlehrer seinen Gehalt aus der Gemeindekasse bezieht.

Der Bezirksausschuß, an welchen sich nun die Gemeindevertretung von B. gewendet hatte, schloß sich mit Entscheidung vom 2. Juli 1868 der letztausgesprochenen Anschauung des Bezirksamtes an, indem das maßgebende Protokoll vom 20. Februar 1862 eine Vertheilung auf die einzelnen katholischen Gemeindeinsassen nicht kennt, vielmehr die Zahlung durch die einzelnen Gemeinden nach Maßgabe der directen Steuern der katholischen Insassen festsetzt; auch sei schon vor dieser Verhandlung der Betrag unmittelbar aus der Gemeindekasse geleistet worden. Bezüglich des bezirksämtlichen Erlasses vom 26. März 1862 bemerkt der Bezirksausschuß, daß derselbe allerdings die weitere Repartirung der die einzelnen Gemeinden treffenden Quoten auf die Ortsinsassen anordne, daß diese Anordnung aber keine Giltigkeit haben könne, insoweit sie von den Punctationen des Commissionsprotokolls abweicht.

Dieselbe Ansicht wurde auch mit weiterer Entscheidung des Landesausschusses vom 10. März 1869 ausgedrückt.

In dem gegen diese letztere Entscheidung eingebrachten Recurse an das Cultus- und Unterrichtsministerium bat nun die Gemeinde B., daß der für den katholischen Unterlehrer ausgemittelte Gehaltsbeitrag nicht aus der Gemeindekasse geleistet, sondern auf die katholischen Insassen von B. anrepartirt und bei diesen eingehoben werde.

Die vom Ministerium zur Aeußerung aufgeforderte Statthalterei schloß sich in merito den Aussprüchen der autonomen Organe an, sprach aber für die Frage, wer einen Lehrergehaltsbeitrag zu leisten habe, die Competenz der politischen Behörden an.

Ueber die dadurch in Anregung gebrachte Frage der Competenz hat sich das Ministerium des Innern unterm 29. Juni 1870, Z. 8125, in folgender Weise ausgesprochen:

Das Ministerium pflichte der Ansicht der Statthalterei bei, daß die politischen Behörden zur Entscheidung berufen waren, wer einen Lehrergehalt zu leisten habe, und daß erst dann, wenn durch die competente Entscheidung der politischen Behörden einer Gemeinde eine Beitragsleistung dießfalls bereits auferlegt worden war, es den autonomen Organen zukommen konnte, über die Art und Weise der Aufbringung und Bedeckung des Concurrenzbeitrages innerhalb der Gemeinde zu entscheiden *). Nachdem es sich bei der Entscheidung des Bezirksausschusses vom 2. Juli 1868 nicht darum gehandelt hat zu bestimmen, in welcher Art und Weise der gemäß Erlasses des Bezirksamtes vom 11. Juli 1863 aus der Gemeindekasse in B. zu bestreitende Betrag auf den Gehalt des Unterlehrers an der katholischen Schule in B. im Haushalte der Gemeinde nach Maßgabe der Vermögens- und Einkommensverhaltnisse derselben seine Bedeckung erhalten solle, die bezogene Entscheidung des Bezirksausschusses vielmehr lediglich die in die Competenz der politischen Behörden fallende Frage in's Auge faßte, ob die Gemeinde B. als solche nach Maßgabe der von der politischen Behörde gepflogenen Verhandlungen zur Zahlung des Concurrenzbeitrages verpflichtet sei oder nicht, da ferner der Bezirksausschuß hierbei auch die frühere Entscheidung des Bezirksamtes vom 26. März 1862 bezüglich ihrer Richtigkeit seiner Beurtheilung unterzog, letztere Entscheidung sogar geradezu als ungiltig erklärte; — so hat der Bezirksausschuß in diesem Falle zweifellos die Gränzen seines Wirkungskreises außer Acht gelassen. Derselbe Vorwurf trifft auch die Entscheidung des Landesausschusses vom 10. März 1869, Z. 687, da dieser die Entscheidung des Bezirksausschusses im vollen Umfange aufrecht erhält.

Hinsichtlich der weiteren Austragung der vorliegenden Competenzfrage wurde ferner bemerkt, daß, wenn blos die incompetente Entscheidung des Bezirksausschusses vorliegen würde, auf Grund des §. 79 des böhmischen Landesgesetzes vom 25. Juli 1864 betreffend die Bezirksvertretungen vorgegangen und die Vollziehung des incompetenten Beschlusses untersagt werden könnte. Allein es liege hier bereits ein Beschluß des Landesausschusses vor, und dem letzteren gegenüber sei weder der politischen Landesstelle, noch den obersten Verwaltungsbehörden gesetzlich das Recht der Untersagung des Vollzuges eingeräumt; gegen Entscheidungen der Landesausschüsse sei eine Berufung an die obersten Verwaltungsbehörden nicht statthaft. Werden Beschwerden gegen Beschlüsse eines Landesausschusses dennoch eingebracht, so können dieselben, wenn ein Eingriff in den Wirkungskreis der Verwaltungsbehörden wahrgenommen wird, zum Anlaß genommen werden, mit dem Landesausschusse wegen Klarstellung der Competenz in Verhandlung zu treten, und falls eine Uebereinstimmung der Ansichten nicht erzielt wird, den Antrag auf Entscheidung des (bejahenden) Competenzconflictes im Grunde des Art. 2, Abs. 9, des Staatsgrundgesetzes vom 21. December 1867 über die Einsetzung des Reichsgerichtes (Nr. 143 R.-G.-B.) und des §. 15 des Gesetzes vom 18. April 1869, Nr. 44 R.-G.-B., bei dem Reichsgerichte einzubringen. Km.

Zur Frage der Heranziehung auswärts wohnender Einkommensteuerpflichtiger zu den Communalanlagen mit Rücksicht auf die §§. 28 und 29 des Statuts der Stadt Triest vom 12. April 1850.

Nach mehrjährigen Verhandlungen wurde mit den Finanzministerial-Erlässen vom 31. October 1864 und 29. September 1866, Z. 40018 und 9346, erklärt, daß die Bezüge der im Auslande befindlichen Lloyd-Agenten und Beamten der Einkommensteuer zu unterliegen haben. Es wurden sonach deren Bezüge vom Jahre 1865 an besteuert und nebst der Staatssteuer auch der für Triest bestehende Gemeindezuschlag bemessen.

Gegen letztere Auflage remonstrirte der Lloyd mit dem Bemerken, daß die Stadtgemeinde Triest kein Recht zur Einhebung dieser Zuschläge haben könne, nachdem es sich um Personen handle, welche im Auslande leben und dort ihr Einkommen beziehen und verzehren.

Im Verlaufe der bei den politischen und Finanz-Behörden in der Angelegenheit gepflogenen Verhandlungen wurde gegen das Recht der Stadtgemeinde zur Einhebung der fraglichen Zuschläge hauptsächlich geltend gemacht: Der Grundsatz, daß Zuschläge zu den directen Steuern auf alle in der Gemeinde vorgeschriebenen Steuern ohne Unterschied gleichmäßig umzulegen seien, erleide eine nothwendige Ausnahme rücksichtlich der in der Gemeinde nicht wohnenden Personen, insoferne es sich weder um eine aus einem Realbesitze noch aus einer Gewerbsunternehmung fließendes Einkommen handelt. Dieser Grundsatz sei in der Gemeinde-Ordnung für Istrien und Görz ausdrücklich normirt. Der §. 29 des Statutes der Stadt Triest vom 12. April 1850, spreche dieß zwar nicht aus, und ließe in seiner allgemeinen Fassung vielmehr eine gegentheilige Auslegung zu, indem derselbe festsetzt, daß Personen, „welche in der Gemeinde ihren Wohnsitz nicht haben, nur die nach den landesfürstlichen Steuern, oder nach dem Realbesitzer umgelegten Gemeindelasten zu tragen haben." Allein, unter der Benennung „landesfürstliche Steuern" sei zur Zeit der Publication der Verfassung von Triest die Einkommensteuer offenbar nicht begriffen gewesen, weil diese Steuer erst später zu Folge Finanzministerial-Erlasses vom 3. Februar 1851, Z. 30049 (küstenländisches Landesgesetzblatt 1851, V. Stück) auf Triest ausgedehnt wurde. Die Zulässigkeit des Gemeindezuschlages zur Einkommensteuer von in Triest nicht wohnenden Personen könnte daher schon aus diesem Grunde zweifelhaft erscheinen. Anderseits sei der gegenwärtige Fall der Lloyd-Agenten und Beamten keiner der gewöhnlichen. Diese Beamten wurden einkommensteuerpflichtig erklärt, weil sie Oesterreicher seien und einer österreichischen Unternehmung angehören, gleichviel, ob sie im In- oder Auslande

*) Durch das neue Schulgesetz vom 19. Februar 1870 (für Böhmen) hat sich das dießfällige Competenzverhältniß der autonomen Organe zu der landesfürstlichen Schulbehörde nicht geändert, wenn gleich ein anderes Organ als landesfürstliche Schulbehörde bestellt worden ist.

domiciliren. Damit sei aber nicht nothwendigerweise die Vorschreibung der Einkommensteuer in Triest verbunden. Der Sitz der Gesellschaft entscheide nicht über die Frage, wo die Beamten derselben ihre Steuer zu entrichten haben. Sie könnten dieselben eben so gut bei ihrer zuständigen Steuerbehörde oder überhaupt bei einem anderen Steueramte als Triest, eventuell auch bei einem Consulate entrichten. Die Lloyd-Verwaltung ermittelt nur diese Steuerzahlung im Interesse ihrer Bediensteten und auch in jenem des Finanzärars. Daraus könne aber den Einkommensteuerpflichtigen kein Nachtheil erwachsen, es könne daraus nicht gefolgert werden, daß Lloyd-Agenten im Auslande zu den Communal-Umlagen der Stadt Triest, der sie nicht angehören, und die sie vielleicht gar nie betreten, aus dem Titel der Einkommensteuer beizutragen haben.

Für das Recht der Commune wurde hingegen geltend gemacht: Die Einkommensteuerpflichtigkeit der Lloyd-Bediensteten, dann die Fatirung, Bemessung und Einhebung dieser Steuer in Triest sei eine entschiedene Sache. Nach dieser Voraussetzung erscheine der Grundsatz, daß die Zuschläge der Steuer folgen, wohl als ein ausnahmsloser, und das, was dagegen auf Grund anderer Gemeinde-Ordnungen angeführt werden wolle, könne für Triest, welches in seinem Statute vom 12. April 1850 die einschlägigen Normen erschöpft, nicht maßgebend sein. Nun enthalte aber das Triester Statut im §. 29, nachdem in dem vorhergehenden §. 28 die Pflichten der Gemeindeglieder und der Fremden aufgezählt sind, noch insbesondere die Bestimmung: „Personen, welche in der Gemeinde ihren Wohnsitz nicht haben, tragen nur die nach den landesfürstlichen Steuern oder nach dem Realbesitze umgelegten Gemeindelasten.“ Durch diese Bestimmung, welche sich offenbar auf jene Personen bezieht, die weder Gemeindeglieder von Triest, noch Fremde, mithin keine Bewohner von Triest sind, scheine der vorliegende Fall zweifellos entschieden. Die Lloyd-Bediensteten (auch wenn sie nicht Gemeindeglieder im Sinne des Triester Statutes sind) sind jedenfalls Personen, welche in Triest ihren Wohnsitz nicht haben, aber dort ein einer l. f. Steuer unterliegendes Einkommen versteuern. Es erscheine daher der Schluß ganz berechtiget, daß diese Bediensteten auch die hienach umgelegten Gemeindelasten zu tragen haben. Der Grund liege eben darin, daß die Steuer in Triest entrichtet werden muß, und dieser Grund würde entfallen, wenn die Steuer bei einem Consulate oder überhaupt in einem Orte des In- oder Auslandes entrichtet werden könnte. Die Einwendung, daß unter die Benennung l. f. Steuern zur Zeit der Publication des Triester Statutes die Einkommensteuer nicht verstanden war, scheine nicht nur an und für sich zu weitgehend, sondern auch insoferne nicht ganz zutreffend, als diese Steuer, wenn dieselbe auch erst im Februar 1851 auf Triest ausgedehnt wurde, doch schon vor Erlassung des Triester Statutes, nämlich in Folge a. h. Patentes vom 29. October 1849, R. G. B. Nr. 439, für die Mehrzahl der übrigen Kronländer bestanden hat. Die weitere Einwendung, daß die Lloydbeamten die Einkommensteuer auch bei einer andern Steuerbehörde als jener von Triest eventuell bei einem k. und k. Consulate entrichten könnten, sei ganz belanglos, nachdem ja eben die für die weitere Beurtheilung maßgebende Frage, wo diese Steuer zu entrichten kommt, schon von vorneherein entschieden ist.

Das Ministerium des Innern hat unterm 16. Juni 1870, Z. 7553, entschieden: „daß, nachdem die bloße Vorschreibung der Einkommensteuer in Triest kein solches Verhältniß der außerhalb Triest wohnenden Bediensteten und Agenten des Lloyd zur Stadt Triest begründet, aus welcher die Verpflichtung zur Zahlung von Gemeindeumlagen gefolgert werden kann, dadurch allein bei denselben die Bedingungen, an welche der §. 28 des Gemeindestatutes von Triest vom Jahre 1850 die Verpflichtung zur Theilnahme an den Gemeindelasten knüpft, und die in dem Eintritte in den Gemeindeverband oder bei Fremden in diesem Paragraph bezeichneten Voraussetzungen bestehen, nicht eintreten, die Bezüge der außerhalb Triest bediensteten Agenten und Beamten des österr. Lloyd von den Communal-Umlagen der Stadt Triest zur Einkommensteuer nicht zu treffen sind.“ W.

Besteht gegenüber dem Lehrling, welcher nicht in der Hausgenossenschaft des Lehrherrn lebt (§. 94 Gew.-Ordnung), gar keine Verpflichtung zur Zahlung von Krankenverpflegskosten?

G. B., Bildhauerlehrling bei J. Sch., kam aus der Lehre weg am 12. December 1866 in das k. k. allgemeine Krankenhaus in Wien, und wurde am 9. April 1867 aus demselben entlassen. Nachdem das ärztliche Parere das Vorhandensein des Krankheitskeimes bei dem Lehrjungen schon vor dessen Eintritt in die Lehre constatirte; nachdem weiters B. nur $2\frac{1}{2}$ Monat bei Sch. in der Lehre stand: erkannte der Wiener Magistrat, daß Sch. nicht schuldig sei, die für B. anerlaufenen Verpflegskosten zu bezahlen.

Der n. ö. Landesausschuß lehnte die Tragung der Verpflegskosten ab und erachtete den Lehrherrn Sch. für zahlungspflichtig.

Die n. ö. Statthalterei sprach sich für die Zahlungspflicht Sch's aus dem Grunde aus, weil B. erst während seines Lehrverhältnisses spitalsbedürftig geworden, der Lehrherr nach dem Normale vom Jahre 1837 ohne Rücksicht auf die Zeit des Beginnens der Erkrankung die Kosten für die Spitalsbehandlung seines Lehrlings zu tragen hat.

Ueber Recurs des Lehrherrn Sch. zählte das Ministerium des Innern den Genannten mit Erlaß vom 9. Juli 1870, Z. 8708, in Hinblick auf §. 94 der Gewerbe-Ordnung von der Bezahlung der Verpflegskosten los, „weil sich ergab, daß B. nicht in der Hausgenossenschaft des Lehrherrn lebte.“ J. M.

Personalien

nach dem amtlichen Theile der „Wiener Zeitung“.

Se. Majestät haben dem k. k. Inspector der Hofgebäude im Belvedere Konrad Latzel das Ritterkreuz des Franz Josefs-Ordens verliehen.

Se. Majestät haben dem k. u. k. Ministerialsecretär im Reichsfinanzministerium Anton Ritter v. Niebauer das Ritterkreuz des Franz Josefs-Ordens verliehen.

Se. Majestät haben dem Wiener Stadtpostinspector, Postamtscontrolor Franz Haraschin das goldene Verdienstkreuz mit der Krone verliehen.

Se. Majestät haben den Finanzrath der Finanzdirection in Czernowitz Jacob Sikora zum Finanzdirector daselbst mit dem Titel und Charakter eines Oberfinanzrathes ernannt.

Der Minister des Innern hat den Bezirkshauptmann zweiter Classe Nicolaus von Rendich zum Bezirkshauptmanne erster Classe in Dalmatien ernannt.

Der Minister des Innern hat dem n. ö. Landesthierarzte Dr. Anton Langenbacher die systemisirte Stelle des Landesthierarztes für Nieder-Oesterreich verliehen.

Der Minister des Innern hat die durch das Gesetz vom 30. April l. J. R. G. B. Nr. 68 systemisirte Stelle des Landesthierarztes für die Bukowina dem dortigen Landesthierarzte Franz Nedved verliehen.

Erledigungen

aus dem Amtsblatte der „Wiener Zeitung“.

Concipistenstelle ärztliche bei der n. ö. Statthalterei mit 800 fl. Gehalt und 200 fl. Quartiergeld jährlich, bis 15. August l. J. (Amtsblatt Nr. 164.)

Controlorsstelle bei der k. k. Telegrafenhauptstation Prag mit 1100 fl. Gehalt und gegen Dienstescaution von 400 fl. ö. W. bis 8. August l. J. (Amtsblatt Nr. 164.)

Archivarsstelle bei dem n. ö. Lottoamte in Wien, Jahresgehalt 1260 fl. und 210 fl. Quartiergeld, Caution in Gehaltshöhe bis 8. August l. J. (Amtsblatt Nr. 169 und 170.)

Oberingenieur für den Staatsbaudienst in Tirol und Vorarlberg, 1300 fl. Gehalt, bis 24. August l. J. (Amtsblatt Nr. 169, 170.)

Kanzleiofficialsstelle bei der n. ö. Finanzprocuratur 500 fl. Gehalt, 150 fl. Quartiergeld, bis 15. August l. J. (Amtsblatt Nr. 169, 170.)

Prov. Bau-Adjunctenstelle in Steiermark, 700 fl. jährlich bis 10. August l. J. (Amtsblatt Nr. 168, 170.)

Drei Conceptsadjunctenstellen in Oberösterreich und zwar eine in definitiver, die übrigen zwei in provisorischer Eigenschaft, sämmtlich mit 400 fl. Gehalt jährlich, bis Ende August l. J. (Amtsblatt Nr. 171.)

Amtsofficialsstelle für den Zolldienst in Oberösterreich mit 800 fl. Gehalt jährlich eventuell 700 fl. und Cautionspflicht oder auch eine Assistentenstelle mit 600 fl., eventuell 500 fl. (Amtsblatt Nr. 171.

Druck von A. Pichler's Witwe & Sohn in Wien. Verlag von Moritz Perles in Wien, Stadt, Spiegelgasse 17.